Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 345/2024 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Fr. Huge					
AbtL: Fr. Schmitz Verfasser/in: C. Schmitz					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie	10.09.2024

TOP **Vergabe von Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen - Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF) beschließt die Abänderung der grundsätzlichen Eckpunkte des Verfahrens sowie der Kriterien für ein Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von Kita-Trägerschaften gemäß Beschluss vom 13.03.2024 (Vorlage 81/2024) wie folgt:

Die grundsätzlichen Voraussetzungen werden hinsichtlich des Betriebsmodelles geändert:

Die Bewerbung erfolgt unter Angabe des gewünschten Überlassungsmodells des Gebäudes bei Übernahme der Trägerschaft.
Träger, die eine Übernahme im Eigentümergleichstellungsmodell zusichern, erhalten 5 zusätzliche Punkte im Verfahren.
Bei Angebot des Mietmodells ist in der wirtschaftlichen Kalkulation die Finanzierung der Miete unter Einbeziehung der Mietpauschalen gem. §7 Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) darzustellen.

Die veränderte Anlage 1 Grundsätzliche Voraussetzungen (s. Anlage) ist Bestandteil dieses Beschlusses

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Anpassung der Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens zur Vergabe von Kita-Trägerschaften nach Evaluierung des für den Kita-Neubau, Annemarie-Renger-Str., Glessen durchgeführten Interessenbekundungsverfahren gem. Beschluss des AfKJF vom 13.03.2024 (Vorlage 81/2024).

2. Sachverhalt

Im Rahmen der verwaltungsinternen Evaluation des Interessenbekundungsverfahren für den 6-gruppigen Neubau der Kita in Glessen (s. Mitteilungsvorlage) wurde deutlich, dass das im Verfahren festgelegte Betriebsmodell der Eigentümergleichstellung für viele Träger eine Hürde ist. Es gab drei Träger, die deutliches Interesse bekundet haben, ihre Bewerbung jedoch mit Begründung des Betriebsmodelles entweder nicht eingereicht bzw. zurückgezogen haben.

Um diese Träger nicht grundsätzlich von den Verfahren auszuschließen, schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren zukünftig anzupassen und beide Modelle in Betracht zu ziehen, um im Stadtgebiet Bergheim weiterhin eine große Trägervielfalt zu sichern.

Im Rahmen des Modelles der Eigentümergleichstellung übernimmt der Träger der Einrichtung gem. Überlassungsvertrag alle Rechte und Pflichten als Eigentümer des Gebäudes, er wird diesem gleichgestellt. Dies umfasst u.a. die Instandhaltung und Pflege des Gebäudes und Außengeländes, die Reinigungs- und Winterdienste uvm. Verwaltungsseits bedeutet dieses Modell einen geringeren Aufwand im Rahmen der Bauunterhaltung und allgemeinen Kita-Verwaltung. Der eigentümergleichgestellte Träger kann im Gegenzug zusätzlich zur Betriebskostenrücklage gem. § 40 Abs. 2 KiBiz eine Investitionsrücklage nach § 40 Abs. 3 KiBiz bilden. Diese Rücklage kann für Investitionen in das Gebäude genutzt werden.
Die Übernahme der Nebenkosten sowie die Kosten der laufenden Reparaturen für das erfolgt durch den Träger.

Im Mietmodell wird der Träger Mieter des Gebäudes, die Kreisstadt Bergheim wird Vermieter. Der Träger leistet eine monatliche, vertraglich vereinbarte, Mietzahlung zzgl. Nebenkostenvorauszahlung. Die Mietzahlung

entspricht der Höhe des Mietzuschusses gem.- KiBiz, so dass dem Träger und der Kommune hieraus keine weiteren Kosten entstehen. Die Zahlung der Miete wird durch den Mietzuschuss gem. § 34 KiBiz anteilig durch Land und Kommune bezuschusst.
Für die Instandhaltung des Gebäudes ist der Mieter nicht zuständig, diese obliegt weiter der Kreisstadt Bergheim.
Verwaltungsseits bedeutet das Mietmodell einen deutlich höheren Aufwand in den Bereichen Bauunterhaltung und allgemeine Kita-Verwaltung sowie die Übernahme der Kosten für laufende Reparaturen. Die Nebenkosten werden durch den Träger im Rahmen einer Nebenkostenvorauszahlung und jährlichen Abrechnung übernommen.

Da aus wirtschaftlichen Gründen verwaltungsseits das Modell der Betriebsführung in Eigentümergleichstellung vorzuziehen ist, sind Träger, die ihre Bereitschaft hierzu bekunden, mit 5 Punkten höher zu bewerten, als Träger, die zur Übernahme der Trägerschaft im Mietmodell bereit sind.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Verbleib beim bisherigen Modell der Eigentümergleichstellung - damit direkter Ausschluss von Trägern, die nicht zur Eigentümergleichstellung bereit sind - mit dem Risiko der Reduzierung der Trägervielfalt im Bergheimer Stadtgebiet.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Mögliche Auswirkungen können sich erst nach Inbetriebnahme von Kitas im Mietmodell ergeben.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die Überprüfung der Maßnahme erfolgt nach Durchführung der Interessenbekundungsverfahren für die 6-gruppige Kita Am Tonnenberg, Oberaußem und die 4-gruppige Kita Heerstraße, Bergheim.